

AMTSBLATT

des Kreises PIŃCZÓW.

Abonnementspreis jährlich 18 Kronen. Nr. 3. Pińczów, am 10. April 1918.

33.

An die Bevölkerung des Generalgouvernements Lublin!

Infolge Allerhöchster Entschließung Sr. kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät zum Leiter des Militärgeneralgouvernements ernannt, begrüße ich dessen Bevölkerung—zunächst in dieser Form—auf das herzlichste und freie mich auf häufige persönliche Berührung mit derselben.

Den hochherzigen Intentionen meines erlauchten Monarchen entsprechend, erblicke ich meine ehrenvolle Aufgabe darin, das materielle und wirtschaftliche Wohl der Bevölkerung im Sinne strenger Gerechtigkeit und Unparteilichkeit aber auch des weitestgehenden Entgegenkommens in jeder Hinsicht zu fördern und die durch den Kriegszustand auferlegten Entbehrungen und Einschränkungen möglichst erträglich zu gestalten.

Als Teilnehmer an den schweren Kämpfen, die gerade das Gebiet des Militärgeneralgouvernements wiederholt heimgesucht haben, und als Zeuge der durch diese Kämpfe verursachten Verheerungen stehe ich mit vollem Verständnis der Notwendigkeit des Wiederaufbaues des Landes gegenüber, welches auch in dieser Hinsicht auf meinen Beistand voll rechnen kann.

Die Achtung vor Gesetz und Recht sowie die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung müßen in dieser schweren Zeit, welche alle Geister durchwühlt hat und die Begriffe der Friedlichkeit und Versöhnlichkeit aufzuheben droht, unter allen Umständen das Leitmotiv der Militärverwaltung bilden. Bedarf doch auch das zu neuem staatlichen Leben auferstandene Polen als Vorbedingung einer glücklichen Zukunft zunächst einer auf Gesetz und Ordnung fussenden ruhigen und durch keine äußeren Einflüsse gestörten inneren Konsolidierung und Entwicklung.

Gegenseitiges Vertrauen sowie die aufrichtige, loyale Gesinnung der Bevölkerung und ihrer geistigen Führer werden mir die Erfüllung meiner schwierigen Aufgabe im Dienste des Landes gewiß erleichtern, weshalb ich die verständnisvolle Mithilfe der Gesamtheit anrufe.

Lublin, am 1. März 1918.

Anton Lipoščak m. p.

General der Infanterie.

34.

Dekorierung.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten allergnädigst zu verleihen:

Das Goldene Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung dem k. k. Kanzleioffizial des Ackerbauministeriums Maximilian Kordziński, derzeit eingeteilt bei der Verwaltungs-Abteilung des h. o. Kreiskommandos.

35.

Spenden.

I.

Der k. u. k. Kreiskommandant hat im Monate Februar 1918 folgende Beträge aus dem Straffonde gespendet:

1).	Für das Kinderheim Sierociniec in Pińczów	Kr. 1000.—
2).	„ „ „ beim St. Julian Spital in Pińczów	„ 500.—
3).	„ die Teeanstalt in Pińczów	„ 500.—
4).	„ „ jüdische Volksküche in Pińczów	„ 300.—
5).	„ „ Evakuierten aus Volhynien in Kazimierza W.	„ 500.—
6).	„ „ Abbrändler in Wiślica	„ 600.—
7).	„ die Verpflegung der armen Schüler der Korbflecht-Schule in Pińczów	„ 100.—
8).	An verschiedene notleidende Personen	„ 977.50

II.

Im Monate März:

1).	Für die jüdische Volksküche	Kr. 500.—
2).	„ „ Armen der Stadt Pińczów anläßlich der Osterfeiertage .	„ 1000.—
3).	An verschiedene notleidende Personen	„ 855.—

36.

Verordnung vom 25. Februar 1918 Nr. 11,

betreffend die Regelung des Verbrauches von Kohle, Koks und Briketts.

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61. V. Bl., wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens verordnet wie folgt:

Bezug von Kohle, Koks und Briketts.

§ 1.

Kohle, Koks und Briketts dürfen in bestimmten Gemeinden nur gegen besondere Ausweise (Kohlenkarten oder Kohlenbezugsscheine) abgegeben oder bezogen werden.

Die Gemeinden, in denen diese Vorschrift Anwendung findet, werden in jedem Kreise durch Kundmachung des Kreiskommandanten bezeichnet.

§ 2.

Ein Anspruch auf den Bezug einer bestimmten Menge, Gattung oder Sorte von Kohlen gegen den besonderen Ausweis (§ 1) besteht nicht. Die entgeltliche Abgabe der nach § 1 bezogenen Kohle, Koks oder Briketts an dritte Personen ist verboten.

Die Kohlenkarten und Bezugscheine werden amtlich aufgelegt, sind daher öffentliche Urkunden, ihre Übertragung auf dritte Personen ist verboten.

Ein Ersatz für verlorene oder vernichtete Ausweise findet in der Regel nicht statt.

Kohlenkarten.

§ 3.

Die Kohlenkarten gelten für einen Haushalt und enthalten Kartenabschnitte, die zum Bezuge der auf die einzelnen Zeiträume entfallenden Kohlenmengen dienen. Die für die einzelnen Abschnitte auszugebende Menge wird jeweils vom Kreiskommando durch Kundmachung bekanntgegeben.

(Die Kohlenkarten lauten je nach dem Koch- oder Heizzwecke auf Kohlenbezug für Küchenbrand oder für Zimmerbrand).

§ 4.

Auf den Bezug von Kohlenkarten haben nur jene Personen Anspruch, in deren Haushalt der Vorrat 200 Kilogramm Steinkohle (Koks oder Briketts) oder 250 Kilogramm Braunkohlen (Koks oder Briketts) oder 5 m^3 Brennholz nicht übersteigt.

Personen, die über größere Vorräte verfügen, haben auf den Bezug von Kohlenkarten erst dann Anspruch, wenn ihre Vorräte bei Verbrauch der jeweils zulässigen Menge auf oder unter das vorgezeichnete Ausmaß gesunken sind.

§ 5

Jeder Hauseigentümer oder sein Bevollmächtiger hat bei der durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Stelle und innerhalb der hiebei festgesetzten Frist eine Erklärung abzugeben, in der die aus der Beilage A ersichtlichen Fragen wahrheitsgetreu beantwortet sind. Hiebei werden als Angehörige des Haushaltes auch Aftermieter betracht, die nicht selbständig kochen und ihre Räume nicht selbständig beheizen. Andere Aftermieter bilden einen eigenen Haushalt.

Jede leerstehende Wohnung ist vom Hauseigentümer oder seinen Bevollmächtigten bei der im 1. Absatze bezeichneten Stelle sofort anzumelden.

Beilage A.

Kreis ....

Ortschaft ....

Gasse und Hausnummer ....

Anzahl der Wohnungen	ein oder zwei Wohnräume	drei oder mehrere Wohnräume mit		wieviel Wohnräume gleichzeitig als Küchen dienen	Anmerkung
		2 Personen	mehr als 2 Personen		

(Formulare 21+17 cm).

§ 6.

Für jeden Haushalt (§ 4), in dessen Küche die Mahlzeiten regelmäßig zubereitet werden und dessen Küche einen für Kohlen oder Brikettsfeuerung eingerichteten Herd hat, wird eine Kohlenkarte für Küchenbrand ausgegeben.

§ 7.

Die Kohlenkarten für Zimmerbrand werden für jeden Haushalt (§ 4) in folgendem Ausmaße ausgegeben:

1. für einen oder zwei Wohnräume ein Zimmerbrand.
2. für drei oder mehrere Wohnräume:
   a. ein Zimmerbrand, wenn zum Haushalte nicht mehr als 2 Personen gehören,
   b. zwei Zimmerbrände, wenn zum Haushalte mehr als 2 Personen gehören.

Wenn zum Haushalte ohne Einrechnunng der Dienstboten mehr als sechs Personen gehören, so kann das Kreiskommando die Ausgabe von Kohlenkarten für eine größere Zahl von Zimmerbränden in einem auf den unumgänglich notwendigen Bedarf beschränkten Ausmaße zulassen.

Wenn ein Wohnraum gleichzeitig als Küche dient, wird an Stelle der Karte für einen Zimmerbrand eine Karte für einen Küchenbrand ausgegeben.

Bestimmungen für gewisse Berufe und Ausnahmsfälle.

§ 8.

1. Ärzte, Notare, Anwälte und Inhaber gewisser im öffentlichem Interesse betriebenen Berufe können, falls für die Ausübung ihrer Tätigkeit, neben den Wohnräumen noch besondere Räume verwendet werden müssen, eine der Benützungszeit entsprechende Ergänzung des Zimmerbrandes erhalten. Bei ganztägiger Verwendung von einem oder zwei heizbaren Zimmern kann noch ein Zimmerbrand gegeben werden. Werden jedoch diese Berufe in von der Wohnung des Berufsinhabers örtlich getrennten Wohnungen betrieben, so erfolgt die Zuweisung von Zimmerbränden wie folgt:

a) bei Verwendung eines einzigen Raumes ein Zimmerbrand.

b) für mehrere heizbare Räume zwei Zimmerbrände.

2. Für Heimarbeiter, die sich als solche legitimieren, ferner für mit der Wohnung verbundene kleinere Geschäftslokale, deren Beheizung unbedingt nötig ist, wird dem nach § 7 auf die Wohnung entfallenden Zimmerbrande noch ein zweiter Zimmerbrand zugegeben.

3. In besonderen Ausnahmsfällen (Krankheit, Wochenbett) kann das Kreiskommando vorübergehend noch einen Zimmerbrand bewilligen. Diese Bewilligungen dürfen jedoch nur auf eine dem Anlasse entsprechend beschränkte Zahl von Wochen lauten.

Kohlenbezugscheine.

§ 9.

Bezugscheine können ausgestellt werden:

1. für Gebäude, die Verwaltungszwecken der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften dienen, sowie für Klöster;

2. für die Gebäude der Kreise, Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Körperschaften;

3. für Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Kranken- oder sonstige Fürsorgeanstalten, die nicht von der okkupierten Macht oder dem polnischen Staate verwaltet werden;

4. für Approvisionierungsbetriebe (Küchenbetriebe der Gast- und Schankgewerben, Kriegs- und Gemeinschaftsküchen jeder Art, Mühlen, Bäckereien, Fleischereien, Selchereien, Molkereien und dergleichen) und für Bade- und Waschanstalten;

5. andere Betriebe und Unternehmungen wie Kanzleien, Krankenkassenanstalten u. s. w.;

6. Zentralheizanlagen in Privatgebäuden.

Abgabe von Kohle, Koks und Briketts.

§ 10.

Kohle, Koks und Briketts dürfen nur abgegeben werden:

a) von den hiezu nach den Gewerbegesetzen befugten Handels- und Gewerbetreibenden;

b) von Lebensmittel- und anderen Verbänden, Konsumvereinen und gleichartigen Körperschaften nach Maßgabe ihrer Satzungen;

c) von den Verkaufsstellen der Gemeinden.

Personen, die erst nach Eintritt der Wirksamkeit dieser Verordnung die Berechtigung zum Handel mit Kohlen, Koks und Briketts erlangen, bedürfen zur Ausübung des Kleinverschleißes mit diesen Bedarfsgegenständen außer ihrer Gewerbeberechtigung noch einer besonderen Bewilligung, die vom Kreiskommando nach Anhörung des Approvisionierungsausschusses erteilt und jederzeit entzogen werden kann.

§ 11.

Die Abgabe von Kohlen, Koks und Briketts erfolgt nach behördlich festgesetzten Rayons. Die zur Abgabe Berechtigten (§ 10) dürfen Kohlen, Koks und Briketts nur an Angehörige des Rayons abgeben.

Die Rayons werden vom Kreiskommando festgesetzt, zur Festsetzung kann auch die Gemeinde, der Approvisionierungsausschuß oder das Hilfskomitee ermächtigt werden.

Vormerkbücher.

§ 12.

Die Inhaber der Bezugscheine (§ 9) sowie die zur Abgabe von Kohlen, Koks und Briketts berechtigten Handels- und Gewerbetreibenden (§ 10 Punkt a) haben Vormerkbücher nach dem aus der Beilage B ersichtlichen Muster zu führen. Die Seiten des Vormerkbuches müssen fortlaufend numeriert sein. Die Handels und Gewerbetreibenden haben jede Abgabe täglich fortlaufend einzutragen.

(Erste Seite).

Beilage B.

Vormerkbuch.

Brennmaterialien.

Name ....

Ort .... Straße .... Nr. ....

Kreis ....

(Zweite Seite).

EMPFANG. **ABGABE.**

Fortlauf. Nr.	Datum	Brennmaterial	Anzahl der Pud		Anmerkung	Fortlauf. Nr.	Datum	Name des Empfängers	Brennmaterial	Anzahl der Pud	
			täglich	monatlich						täglich	monatlich

(Format 21+34 cm.)

Aufsicht.

§ 13.

Das Kreiskommando überwacht die Einhaltung dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften durch Aufsichtsorgane.

Die Aufsichtsorgane sind befugt:

a) in Betriebs- und Vorratsräumen, dann in Wohnungen und allen dazu gehörigen Nebenräumen, in Kellern und dergleichen Besichtigungen vorzunehmen.

b) geschäftliche Aufzeichnungen, betreffend den Kohlen-, Koks- und Brikettshandel, sowie die Vormerkbücher einzusehen,

c) Auskünfte über Vorräte, bezahlte, geforderte und angebotene Preise und über alle für die Preisbestimmung der Kohlen, Koks und Briketts wichtigen Umstände zu verlangen.

Die Aufsichtsorgane müssen mit einem schriftlichen behördlichen Auftrage legitimiert sein

und dürfen private Wohnungen und deren Nebenräume nur betreten, wenn in diesem Auftrage eine Ermächtigung hiezu ausdrücklich erteilt ist.

Das Kreiskommando kann zur Überwachung und Entsendung von Aufsichtsorganen auch die Gemeinde, den Apporovisionierungsausschuß oder das Hilfskomitee ermächtigen.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 14.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden gemäß § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., bestraft.

§ 15.

Von den Vorschriften dieser Verordnung ausgenommen ist die Abgabe und der Bezug von Kohle, Koks und Briketts:

1. für die Behörden, Ämter oder Anstalten der okkupierenden Macht oder des polnischen Staates;

2. für die von der okkupierenden Macht oder dem polnischen Staate verwalteten Anstalten, insbesondere Kranken- und sonstige Fürsorgeanstalten, Unterrichts- und Erziehungsanstalten;

3. für die Eisenbahn und Dampfschiffahrtsunternehmungen und Fabriksbetriebe, denen die Kohle von der k. u. k. Militärverwaltung zugewiesen wird.

§ 16.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

E. V. Z. 203347/18.

37.

Kundmachung

betreffend Einschränkung des Kartoffelverkehres.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos M. V. Nr. 305895/18 1918 treten folgende Bestimmungen in Kraft.

I. Kartoffeln zu Konsumzwecken.

1). Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises vom Produzenten aus ist bis auf weiteres verboten.

2). Der Bezug der Kartoffel aus einem anderen Kreise ist nur mit Bewilligung der k. u. k. Intendanz (EVZ) Lublin gestattet.

3). Die im MGG. Bereich dislozierten Truppen und Anstalten haben ihren Bedarf bei der Intendanz (EVZ.) anzusprechen.

II. Kartoffeln zu Industriezwecken.

1.

Landwirtschaftliche Trocknungsanlagen und Stärkefabriken.

Die auf Grund der Verordnung L. V. Nr. 92505/15 bzw. L. V. Nr. 94461/17 eröffneten

Trocknungsanlagen und Stärkefabriken bleiben bis zur Verarbeitung der bewilligten Kontingente in Betrieb.

In teilweiser Abänderung der Punkte 2 bis 6 der mit obigen Verordnung ergangenen Weisungen wird verfügt:

Falls die zur Verarbeitung bewilligte Menge aus den Kartoffelüberschüssen der Besitzer der in Betracht kommenden Unternehmungen nicht gedeckt werden kann, ist der fehlende Rest beim k. u. k. Kreiskommando anzufordern, welches die Zuweisung unter Berücksichtigung sämtlicher dem Kreise vorgeschriebenen Kartoffellieferungen vornehmen wird.

Ein freier Einkauf, direkt bei den Produzenten darf seitens der Trocknungsanlagen bzw. Stärkefabriken nicht stattfinden.

Die seitens des Kreiskommandos zugewiesenen für Speisezwecken dienenden Kartoffeln werden mit K. 20. — per 100 kg. ab Produktionsort berechnet werden: hiezu kommt bei Entfernung vom mehr als 7 Km für jeden diese Strecke überschreitenden Kilometer ein Zuschlag von 30 Heller pro Meterzentner. Industriekartoffeln — nicht für Konsum geeignete — dürfen nur höchstens mit K. 18. — bewertet werden.

Das Produkt der landwirtschaftlichen Kartoffeltrocknungsanlagen ist über Weisung der Kreiskommandos der Approvisionierung vorbehalten, wogegen das Produkt der Stärkefabriken der Intendanz (EVZ.) von den betreffenden Kreiskommandos zur Verfügung zu stellen ist.

Im sonstigen bleiben die Bestimmungen der Verordnung L. V. Nr. 92505/17 und L. V. Nr. 94461/17 bestehen.

2.

Brennereien.

Unter strengster Beobachtung der mit L. V. Nr. 200399/18. ergangenen Vorschriften dürfen Brennereien bis zur Verarbeitnug der bewilligten Kartoffelkontingente aus Eigenbesitz in Betrieb gehalten werden.

3.

Preßhefefabriken.

Die Bestimmungen der Verordnung L. V. Nr. 87525/17 über die Inbetriebsetzung der 4 Betriebe Wola Krzysztoforska, Niechcice, Lublin und Pilica bleiben mit folgenden Abänderung des Punktes 2 der erwähnten Verordnung in Kraft:

„Die Zuweisung der Rohmaterialien erfolgt durch das k. u. k. Kreiskommando und zwar unter tunlichster Rücksichtsnahme auf günstige Frachtbedingungen zum Preise von K 69 — per 100 Kg Gerste und von K 27 — per 100 Kg Kartoffeln loco Eisenbahnstation, waggonverladen. Die Transportkosten für die Eisenbahnfracht sowie für die Überfuhr von der Ausladestelle zur Verarbeitungsstätte haben die Fabriken zu tragen".

Die Kreiskommanden sind dafür verantwortlich, daß seitens der in Betrieb befindlichen Trocknungsanlagen ausschließlich die bewilligten Kontingente verarbeitet werden.

III. Ausfuhr von Kartoffeln aus dem MGG. Bereiche.

Die für Ausfuhr bestimmten Kartoffelnmengen werden von legitimierten Einkäufern der Intendanz (EVZ.) aufgekauft. Jede Ausfuhr von anderer Seite ist verboten.

IV. Preise.

Für Approvisionierungs. und Konsumzwecke gilt der Preis von K 20 — per 100 Kg ab Produktionsort.

Bei Zufuhr auf Entfernungen von mehr als 7 km kommt hiezu für jeden diese Strecke übersteigenden Kilometer ein Zuschlag von 30 Heller per Meterzentner.

Für die Ausfuhr in die Monarchie ist der von den EVZ. Aufkäufern mit dem Produzenten frei vereinbarte Preis giltig, der jedoch nicht weniger, jedenfalls auch nicht mehr als K 20 — per Meterzentner ab Produktionsort betragen darf. Bei Übernahme werden unter Berücksichtigung des zuläßigen Erdezusatzes 103 Kg für 100 Kg gerechnet.

V. Strafbestimmungen.

Übertretung dieser Verordnung werden vom Kreiskommando laut § 10 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 bzw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Verordnung 47 v. 15. Dezember 1915 geahndet.

VI. Verbotswidrige Geschäfte. Rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen des § 11 des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1918 Nr. 61 findet auf Kartoffeln sinngemäß Anwendung.

Durchführungsbestimmung.

Ad § 1 Punkt 2 der vorerwähnten Verordnung wird speziell bemerkt:

Sollten Kartoffeln für Approvisionierung und Konsumzwecke aus einem anderen Kreise bezogen werden, muß das Erfordernis rechtzeitig der Intendanz (EVZ.) bekannt gegeben werden, welche den Zuschub der erforderlichen Mengen für die bedürftigen Kreise verfügen wird.

Ad § III. Punkt 1. Die Legitimationen der EVZ. Einkäufer sind von den betreffenden Kreiskommandanten zu vidieren. Den Abtransport der Kartoffel besorgen die EVZ. Einkäufer unter Mithilfe der Abschubsorgane des Kreiskommandos, welches durch rechtzeitigen und genügende Beistellung von Fuhrwerken, Unterstützungen im Verkehre mit den k. u. k. Heeresbahstationen, bei Waggonbestellungen den Abschub mit allen Mitteln zu beschleunigen hat.

Wenn eine **zwangsweise Abnahme** vorgenommen werden muß, hat das Kreiskommando durch seine Organe die Übernahme, Bezahlung, in diesem Falle aber nur 16 K per Meterzentner und Abstellung der Kartoffeln bis zu jenem Orte durchzuführen lassen, an welchem der EVZ. Einkäufer dieselben benötigt. (Abschubsstelle, Standort der Truppe oder Anstalt Konsumort).

Dort sind die Kartoffeln zu Selbstkostenpreis (Einkaufspreis incl. Regie und Transportspesen) dem betreffenden EVZ. Einkäufer zu übergeben, der mit der EVZ. normal verrechnet.

M. A. Nr. 789 / L. A. Nr. 453 /18.

38.

Verordnung vom 15. März 1918 Nr. 22, betreffend die Erhebung der Anbau- und sonstigen Wirtschaftsverhältniße.

Auf Grund der Kraft des Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in öster. ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens gemäß Art II. Absatz 2 des Verfassungspatentes v. 12. September 1917 Nr. 75 V. Bl. zur Wahrung wichtiger Kriegsinteressen folgendes verordnet:

§ 1.

Auskunftpflicht.

Der Grundbesitzer sowie Jedermann, dem an seiner Stelle die Leitung des Anbaues und der Bewirtschaftung einer Liegenschaft obliegt, ist verpflichtet, in der Gemeinde, wo die Liegenschaft sich befindet, auf behördliches Verlangen alle Auskünfte über die Anbau- und Wirtschafts-Verhältnisse, sowie über die Betriebsmittel und Vorräte selbst oder durch die damit vertrauten Vertreter zu erteilen.

§ 2.

Zeit, Ort und Art der Auskunfterteilung.

Die Verpflichtung zur Auskunfterteilung besteht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli.

Tag und Stunde, zu der mündliche Auskünfte zu erteilen sind, sowie der Ort, wo dies zu geschehen hat, wird in jeder Gemeinde durch ortsübliche Kundmachung oder bei Vernehmung einzelner Auskunftpflichtiger durch schriftliche Vorladung oder Verständigung von der Vornahme einer Lokalerhebung festgesetzt.

Schriftliche Auskünfte werden durch schriftliche Aufforderung der Behörde eingeholt, bestimmte Fragen sind u. z. abgesondert für die in einer und derselben Gemeinde befindlichen Liegenschaften zu beantworten. In diesem Falle wird der Zeitpunkt, bis zu dem die schriftlichen Auskünfte erteilt sein müssen, in der behördlichen Aufforderung bekanntgegeben.

Die Auskünfte müssen auf behördliches Verlangen an eidesstatt erteilt und durch die Unterschrift oder das Handzeichen des Auskunftpflichtigen bekräftigt werden.

§ 3.

Einholung und Überprüfung der Auskünfte.

Die Auskünfte werden in der Regel im Wege des Ortsvorstehers oder im Wege von Formularien oder Fragebögen eingeholt, die dem Auskunftpflichtigen zur Ausfüllung übersendet werden (§ 2 Absatz 3).

Die erteilten Auskünte werden vom Kreiskommando überprüft.

Die mit der Einholung oder Überprüfung der Auskünfte betrauten Organe können sich von deren Richtigkeit durch Erhebungen an Ort und Stelle überzeugen und zu diesem Zwecke, nach rechtzeitiger Verständigung des Auskunftspflichtigen, Liegenschaften und Wirtschaftsgebäude betreten. Wohnräume dürfen nur in Gegenwart des Auskunftspflichtigen oder seines Stellvertreters betreten werden.

Die Einholung oder Überprüfung von Auskünften darf sich nicht auf Privat- oder Familienverhältnisse erstrecken, die in keinem Zusammenhange mit den Zwecken der gegenwärtigen Verordnung stehen.

Die zur Einholung oder Überprüfung der Auskünfte bestimmten Organe müssen sich jederzeit mit einer schriftlichen mit Amtssiegel versehenen Vollmacht ausweisen.

§ 4.

Strafbestimmungen.

1). Wer einer Vorladung zur mündlichen Auskunfterteilung (§ 2 Absatz II) nicht selbst oder durch einen nach § 1 geeigneten Vertreter nachkommt, wer eine schriftliche Auskunft

(§ 2 Absatz 3) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erteilt, wird vom Kreiskommando an Geld bis zu fünfhundert Kronen oder mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

2). Wer die unter 1) bezeichneten Übertretungen trotz erfolgter Mahnung oder Bestrafung wiederholt mit der Einholung oder Überprüfung der Auskünfte betrauten Organe die Auskünfte ganz oder teilweise verweigert, oder ihnen unrichtige Angaben macht, wird vom Kreiskommando sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fehlt, an Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu drei tausend Kronen verhängt werden.

§ 5.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

39.

Vertilgung der Ackerdistel.

In Durchführung der Verordnung vom 26. August 1917 Nr. 72 (verlautbart im Amtsblatte Nr. 10 ex 1917, Pkt. 146) wird hiemit auf Grund des § 1. Absatz 2 derselben Verordnung hinsichtlich der Vertilgung der Ackerdistel folgender Vorgang vorgeschrieben:

1) Das sicherste Mittel die Ackerdistel zu vertilgen ist neben sorgfältiger Bodenbearbeitung und Verwendung gut gereinigten Saatgutes, das gründliche Ausjäten derselben. Das Ausjäten erfolgt:

a) zu Beginn der Vegetation, wenn die Distelpflanzen noch klein sind, durch Ausstechen derselben mittels eines geeigneten Messers ähnlich einem Spaten. Das Ausstechen muß, um die Distelwurzel vollständig zu entfernen, möglichst oft erfolgen. Hiebei ist zu beachten, daß die ganze Wurzel entfernt, also genügend tief gestochen werde, da zurückbleibende Stücke der Wurzel frisch austreiben.

b) sind die Disteln größer geworden, so können sie auch unter Umständen nach einem Regen mit der Hand samt den Wurzeln aus dem Acker gezogen werden.

Diese Art der Distelvertilgung kann am besten im Frühjahr durchgeführt werden und ist anzuwenden, solange dies ohne Beschädigung der Kulturpflanzen möglich ist.

2) Sollten zur Erntezeit größere Mengen der Ackerdistel auf den Feldern noch vorkommen, so ist darauf zu sehen, daß die Disteln nach der Einbringung der Feldfrucht auf dem Felde verbleiben und daselbst verbrannt werden.

In keinem Falle dürfen die Disteln auf Feldwege und Raine geworfen werden, weil von da durch den Samen dieses lästige Unkraut weiter verbreitet werden kann.

3) Wo sich auf Brachfeldern, Hutweiden, Raine und Strassegraben die Distel in größerer Menge befindet, so daß deren Ausjäten sehr schwierig und mit erheblichen Kosten verbunden wäre, ist sie vor der Blüte abzumähen, in Haufen zusammenzuwerfen und zu verbrennen. Dieser Vorgang ist öfters im Jahre zu wiederholen, damit diese schädliche Pflanze nicht zu Blüte und noch weniger zu Reife gelangt.

4) Bezüglich der Vertilgung dieses Unkrautes auf verlassenen Grundstücken, hat die gemäß Vdg. des Armee-Oberkommandanten vom 3. April 1916 Nr. 54 V. Bl. zu bildende Wirtschaftskommission der betreffenden Gemeinde, in deren Bereich das Grundstück liegt, das Entsprechende vorzukehren. Hier kann es sich wohl nur darum handeln diese Flächen vor der Blüte der Pflanze stets abzumähen, gemähte grüne Masse — falls sie sich nicht verfüttern läßt — auf Haufen zusammenzuführen und wo möglich mit Erde zu bedecken, um ein Verfaulen (Kompostieren) zu erreichen.

Ist dies nicht durchführbar, so ist die gewonnene Pflanzen-Masse nach erfolgtem Trokknen zu verbrennen.

Die Gemeindevorstehungen werden angewiesen darüber zu wachen, daß diesen Anordnungen genau nachgekommen wird und daß die Säumigen dem Kreiskommando zwecks Bestrafung zur Anzeige gebracht werden.

40.

Einschränkung des Fleischverbrauches.

Verordnung vom 8. Februar 1918 Nr. 15, betreffend die Einschränkung des Fleischverbrauches wird vollinhaltlich verlautbart:

Auf Grund der Verordnungen vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl. und vom 8. September 1916, Nr. 68 V. Bl. wird verfügt:

§ 1.

Der Verkauf, die Zubereitung und der Genuß von rohem und zubereitetem (gekochtem, gebratenem, gepökeltem, geselchtem) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern ist im Bereiche des Militärgeneralgouvernements am **Mittwoch** und **Freitag** jeder Woche verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den privaten Haushalt.

§ 2.

Die Zubereitung von Fleischspeisen durch die jüdische Bevölkerung am Freitage zweck Genusses am nächstfolgenden Samstage ist gestattet.

§ 3.

Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nur in den vom Kreiskommando bestimmten Schlachthäusern in einer der Einwohnerzahl entsprechenden und vom Kreiskommando unter Berücksichtigung des Viehstandes festzusetzenden Zahl, getrennt von den für militärische Zwecke stattfindenden Schlachtungen, zulässig.

§ 4.

Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung zu bewilligen.

§ 5.

Die Übertretung dieser Vorschriften wird vom Kreiskommando gemäß § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl. bestraft.

§ 6.

Das Kreiskommando ist verpflichtet, die Durchführung dieser Verordnung durch Visitierungen, auch in privaten Haushaltungen, zu überwachen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig werden die noch in Kraft stehenden §§ 2, 4 und 6 der Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 13. Oktober 1916, Nr. 79 V. Bl., betreffend die Einschränkung des Fleischverbrauches außer Kraft gesetzt.

41.

F. A. Nr 2911/18.

Mangelhafte Stempelung der Eingaben.

Es mehren sich noch immer Fälle, daß die Eingaben (darunter auch Offerte) trotzdem sie stempelpflichtig sind an die Behörden der k. u. k. Militärverwaltung ungestempelt eingebracht werden.

Um diesen Übelstand abzuschaffen, wird künftighin die volle Gesetzesstrenge in Bezug auf ungestempelte Eingaben zur Anwendung gelangen.

Insbesondere werden die ungestempelten oder ungenügend gestempelten Eingaben solange der Amtshandlung nicht unterzogen werden, bis die entfallende Gebühr entrichtet sein wird.

Ausnahme hievon bilden jene Schriftstücke, zu deren Einbringung eine Präklusivfrist eingeräumt ist, dann jene Schriftstücke, welche die Amtsvorstände als dringend betrachten. Derartige Schriftstücke können ausnahmsweise unter der Bedingung der Erledigung zugeführt werden, daß die entfallende Stempelgebühr von der Partei bei ihrer Verständigung eingebracht werde.

Obige Grundsätze sind künftighin auch von autonomen Behörden zu befolgen, falls sie in die Lage kommen über die im privaten Interesse eingebrachten stempelpflichtigen Eingaben zu entscheiden.

F. A. Nr. 221/18. 42.

Wechselstempelgebühr-Erhöhung.

Mit dem im russ. Reichsgesetzblatte Nr. 366 vom 31. Dezember 1914 verlautbarten Beschlusse des russ. Ministerrates wurde die im Art. 47 des russ. Stempelgesetzes festgesetzte Wechselstempelgebühr von 15 kop. auf 20 kop. von je 100 Rb. erhöht.

Diese Erhöhung bleibt auch weiterhin gemäß Art. 48 der Haager Landskriegsordnung aufrecht.

Es gelten somit von nun ab folgende Verschleißpreise:

bei Wechselsumme bis	50 Rb.	10 kop.
„	100 Rb.	20 kop.
„	200 Rb.	40 kop.
„	300 Rb.	60 kop.
„	400 Rb.	80 kop.
„	500 Rb.	1 Rb.
„	600 Rb.	1 Rb. 20 kop.
„	700 Rb.	1 Rb. 40 kop.
„	800 Rb.	1 Rb. 60 kop.
„	900 Rb.	1 Rb. 80 kop.
„	1000 Rb.	2 Rb.

Der Verschleiß von Wechselblanketten wird vorläufig von der Kreiskassa allein besorgt. Der Verkauf an Parteien wird nach dem jeweiliegen offiziellen Umrechnungskurse stattfinden.

Die obigen Anordnungen treten auf Grund des MGG. Erlasses F. A. Nr. 300495/18 mit dem 15. Feber 1918 in Kraft.

Die zum Verschleiße von Wechselblanketten Befugten, haben die nicht ausverkauften Blankette an die Kreiskassa sofort abzuführen, wo auch der für dieselben tatsächliche Preis ausgezahlt wird.

MGG. H. Nr. 12228/18
E. Nr. 5011

43.

Aufstellung der Staatshengstenstation in Pińczów.

Am 15. März 1918 wurde in Pińczów eine Staatshengstenstation in den Räumlichkeiten des alten Brauhäuses errichtet.

Die Deckperiode wird bis 15. Juli 1918 dauern. Die Decktaxe eines jeden Hengstes ist auf einer Tafel, welches neben der Nationaltafel des Hengstes angebracht ist, ersichtlich. Ausser der Decktaxe ist ein Betrag von 40 h. für die Deckzettel zu entrichten.

Zur Belegung werden nur Stuten zugelassen, für welche der Kreistierarzt ein Zeugniß ausgesteilt hat, daß dieselben gesund und unverdächtig sind.

Stuten, welche aus der vom Rotz oder Räude versuchten Gehöften stammen, werden zur Belegung nicht zugelassen.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß der Pferdebesitzer gebracht.

44.

Waffengebrauch durch die im Grenzpolizeidienste stehenden Wachen, Posten und Patrouillen.

(Auszug aus dem Merkblatte für den Grenzpolizeidienst).

Da die Schmuggler, gegen welche seitens der im Grenzpolizeidienste stehenden Wachen und Posten von der Waffe Gebrauch gemacht wurde, hierüber öfter irriger Ansicht sind, wird

laut MGG. Gstb. Präs. Nr. 15808/1917 ein diesbezüglicher Auszug aus dem Merkblatte für den Grenzpolizeidienst nachstehend verlautbart:

„Posten und Patrouillen haben bei Tag und bei Nacht das Gewehr geladen und das Bajonett gepflanzt. Von der Feuerwaffe darf Gebrauch gemacht werden, wenn die Wachen, Posten oder Patrouillen tätlich angegriffen und gefährlich bedroht, demnach zur persönlichen Verteidigung, ferner wenn Wachen, Posten oder Patrouillen ohne Verhaftungen vornehmen zu können, trotz vorausgegangener Mahnung gröblich beschimpft oder beleidigt werden und das Bajonett hiezu nicht ausreicht, endlich gegen Schmuggler oder sonstige verdächtige Personen, welche auf den zweiten Anruf nicht stehen bleiben".

45.

Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1918.

Verordnung vom 26. März 1918 Nr. 21. betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1918 wird nachstehend vollinhaltlich verlautbart:

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens gemäß Artikel II, Absatz 2 des Verfassungspatentes vom 12. September 1917 Nr. 75 V. Bl. folgendes verordnet:

§ 1.

Für die Zeit von Montag den 15. April 1918 bis Montag den 16. September 1918 wird durch Verlegung der Zeit um eine Stunde die Sommerzeit eingeführt.

Darnach wird die Uhr am 15. April 1918 morgens um 2 Uhr der bisherigen Zeitrechnung um eine Stunde vorgestellt und am 16. September 1918 morgens um 3 Uhr der in dieser Verordnung festgesetzten besonderen Zeitrechnung (Sommerzeit) um eine Stunde zurückgestellt.

Morgens am 16. September 1918 erhält die erste Stunde von 2 bis 3 den Zusatz A und die zweite Stunde von 2 bis 3 den Zusatz B.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

46.

Verzeichnis

über die im Monate Februar u. März 1918 seitens des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów abgestraften Personen wegen Übertretung der Verordnungen über Beschlagnahme, Verkehrsbeschränkung, Anmeldepflicht und dgl. der im MGG. Erlaß R. S. Nr. 95759 vom 17. Dezember 1917 angeführten Waren.

F. Z.	Vor- u. Zuname	Gattung und Anzahl der Ware	Strafbare Handlung	Strafausmaß	Datum des Straferkenntnisses des Kreiskommandos.
1.	Lejzorek Israel Herschel	9 Kg. Sohlenleder	Handel mit ungestempeltem Leder	Verfall	1/II 1918 E. Nr. 33799/17
2.	Niegosławski Szmul	4 Kalbsrohhäute	Nichtanmeldung	„	1/II 1918 E. Nr. 29.255/17
3.	Mur Lejzor	2 Kalbsrohhäute	Geheime Gerberei	Verfall u. Geldstrafe 20 K.	5/II 1918 E. Nr. 486/16
4.	Liba Chaja	45 Schafs- 3 Kalbs- 1 Ziegerohhäute	„	Verfall u. Geldstrafe 50 K.	6/II 1918 E. Nr. 31379/17
5.	Wójcik Franciszek	1 Kalbshaut	Nichtanmeldung	Verfall	7/II 1918 E. Nr. 1358/18
6.	Lach Jan	„	„	„	7/II 1918 E. Nr. 1358/18
7.	Nowak Bartłomiej	1 Pferdehaut	„	„	7/II 1918 E. Nr. 1641/18
8.	Mierzwiński Ludwik	4 Pferdehäute	„	„	4/II 1918 E. Nr. 1642/18
9.	Sęsoła Wywrzyniec	4 Wildschweins- 2 Pferde u. 1 Kuhhaut	„	„	8/II 1918 E. Nr. 32654/17
10.	Herszkowicz Herszla	1 Pferde u. 1 Kuhhaut	„	„	8/II 1918 E. Nr. 1643/18
11.	Wójcik Walenty	1 Kalbshaut	„	„	8/II 1918 E. Nr. 30998/17
12.	Rosenblum Ruchla	50 Kg. Lederabfälle	Geheime Gerberei	Verfall der Ware überdies je 100 K. Geldstrafe	11/II 1918 E. Nr 3069/18
13.	Rosenblum Motel	„	„		„
14.	Liber Paweł	19 Kaninchenhäute	Nichtanmeldung	Verfall	12/II 1918 E. Nr. 2106/18
15.	Lewkowicz Schmul Lejba	10 Schafshäutestücke	„	„	26/II 1918 E. Nr 2472/18
16.	Rotenberg Cyna	12 Kg. Talg	„	Verfall u. Geldstrafe 20 K.	12/III 1918 E. Nr. 4793/18
17.	Ochsenhändler Josek	1 Kalbshaut	„	Verfall	18/III 1918 E. Nr. 5933/18

F. A. Nr. 176999/18. 47.

Einstellung der Erteilung von Konzessionen für den Verschleiss von Branntweinerzeugnissen.

Auf Grund der Anordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 4. Februar 1918 F. A. Nr. 176999 wird verlautbart, dass die Erteilung von Konzessionen für den Verschleiß von Branntweinerzeugnissen bis auf weiteres eingestellt wird.

Die etwa einlaufenden Gesuche werden abgewiesen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

SPRINGWALD m. p. OBERSTLEUTNANT.

Pińczów — Buchdruck. I. Rapoport.



AMTSBLATT

des Kreises PIŃCZÓW.

Abonnementspreis jährlich 18 Kronen. Nr. 4. Pińczów, am 18. Mai 1918.

48.

Dekorierungen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten allergnädigst anzubefehlen:

daß neuerlich die Allerhöchste belobende Anerkennung bekanntgegeben werde für vorzügliche Dienstleistung in besonderer Verwendung dem [illegible] Bronisław Nazimek des I. R. 13., det. [illegible]kommandant des ho. Kreiskommandos.

zu verleihen:

das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille dem Ldst. Ingenieuroberleutnant [illegible], det. k. u. k. Bauleiter der Strasse Pińczów—[illegible].

Dem k. k. Professor der [illegible] Ferdinand Śliwiński, det. Direktor des Staatsgymnasiums in Pińczów.

Das goldene Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille dem [illegible]kandidaten Josef Mokrzycki, det. [illegible] der Verwaltungsabteilung des ho. Kreiskommandos.

F. A. Nr. 176999/18. 47.

Einstellung der Erteilung von Konzessionen für den Verschleiss von Branntweinerzeugnissen.

Auf Grund der Anordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 4. Februar 1918 F. A. Nr. 176999 wird verlautbart, dass die Erteilung von Konzessionen für den Verschleiß von Branntweinerzeugnissen bis auf weiteres eingestellt wird.

Die etwa einlaufenden Gesuche werden abgewiesen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

SPRINGWALD m. p. OBERSTLEUTNANT.

Pińczów — Buchdruck: I. Rapoport.